

ASV -Jugendabteilung

Jugendordnung

Jugendordnung Ausdauer-Sportverein Duisburg e.V. Sitz Duisburg

Stand xx. Monat 2025

Präambel:

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein.

Sie sorgen für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten der Kinder und Jugendlichen.

Sie treten jeglicher Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, verbaler, seelischer, sexueller oder anderer Art ist, entschieden entgegen.

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im folgenden Text durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern allen in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Grundlage

Die Grundlage für diese Jugendordnung ist § 12 der Vereinssatzung des Hauptvereins ASV Duisburg in der Fassung vom 20.09.2023. Diese Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Status der Abteilung

- 1. Mitglieder der Jugendabteilung sind alle jugendlichen Mitglieder aus allen Abteilungen des Vereins sowie die gewählte Führung der Jugend und das Trainerteam.
- 2. Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Unterabteilung des Hauptvereins.
- 3. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.
 - Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins zur Verfügung gestellt werden.



ASV -Jugendabteilung

Jugendordnung

§ 3 Aufgaben der Abteilung

- 1. Die Jugendabteilung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereis zuständig. Sie handelt ausschließlich unter Beachtung der Satzung und dieser Ordnung.
- 2. Die Ziele der Abteilung sind insbesondere:
 - a. Förderung von Spaß an der Bewegung
 - b. Förderung von sportlichen Leistungen und Talenten
 - c. Teilnahme an Wettkämpfen
 - d. gemeinschaftliche Erlebnisse
 - e. Durchführen von Trainingslagern

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand
- das Trainerteam

§ 5 Die Jugendversammlung

- 1. Die Jugendversammlung findet alle 2 Jahre statt. Der Jugendwart als Vertreter des Jugendvorstands lädt zur ordentlichen Versammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen alle Mitglieder der Jugendabteilung ein.
- 2. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und, wenn nach Umfang der Aufgaben erforderlich, ggf. einen Vertreter sowie den Jugendsprecher.
- 4. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Die Wahl geschieht mit einfacher Mehrheit.
 - Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend soweit sie das 8. Lebensjahr vollendet haben.



ASV -Jugendabteilung

Jugendordnung

§ 6 Der Jugendvorstand

- 1. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus dem Jugendwart und dem Cheftrainer. Die Vertreter sind nicht stimmberechtigt.
- 2. Der Jugendvorstand ist für alle organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Jugend zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
- 3. Der Jugendvorstand entscheidet insbesondere über die Verteilung der verfügbaren finanziellen Mittel.
 - Entscheidungen werden einstimmig beschlossen. Bei Uneinigkeit wird die Fragestellung dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins vorgelegt, der dann entscheidet.

§ 7 Jugendwart, Jugendsprecher und Cheftrainer

- 1. Der Jugendwart ist das Bindeglied zwischen Vorstand des Gesamtvereins und der Jugend. Er vertritt die Interessen der Jugendabteilung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand sowie im erweiterten Vorstand.
 - Der Jugendwart übernimmt in erster Linie organisatorischen Aufgaben, insbesondere im nicht-sportlichen und gemeinschaftlichen Bereich. Eine seiner Anliegen ist die Stärkung der Beziehungen und des Zusammenhalts zwischen den Jugendlichen z.B. durch begleitende oder außersportliche Aktivitäten.
 - Der Jugendwart entscheidet im Jugendvorstand mit über die finanziellen Mittel und tätigt in diesem Rahmen rechtsverbindliche Geschäfte. Er soll daher volljährig sein.
- 2. Der Jugendsprecher ist das Bindeglied zwischen den Jugendlichen und dem Jugendwart bzw. dem Trainerteam. Er kommuniziert und vertritt die Interessen und Wünsche aller Jugendlichen des Vereins.
 - Insbesondere jüngeren Kindern und Jugendlichen fällt es oft leichter mit etwa Gleichaltrigen Wünsche und Anforderungen zu besprechen als mit Erwachsenen. Dem Jugendsprecher kommt in diesem Sinne die Aufgabe zu, in einem vertrauensvollen Verhältnis den Kontakt zu möglichst allen Jugendlichen zu halten und deren Bedürfnisse im Blick zu haben.
 - Der Jugendsprecher soll daher möglichst aus den Reihen der aktiven Jugend kommen und das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- 3. Der Cheftrainer ist die sportliche Leitung der Jugendabteilung und legt die Altersklassenübergreifenden Trainingskonzepte fest. Er entscheidet unter anderem über notwendige Trainingsmaterialen und deren Anschaffung, Teilnahmen an Wettkampffahrten (meist ausgewählte Jugendliche einer Altersklasse, ggf. mehrtägig) sowie Zuschüsse an einzelne Jugendliche zu erweiterten Trainingsangeboten. Bei der Finanzierung muss er sich gemäß §6.3 mit dem Jugendwart abstimmen.
 - Da er in diesem Rahmen rechtsverbindliche Geschäfte tätigt, soll er volljährig sein.



ASV -Jugendabteilung

Jugendordnung

§ 8 Das Trainerteam

- 1. Das Trainerteam ist die Gesamtheit aller Trainer mit Lizenz, die Trainingsangebote für die Jugend des Vereins machen und durchführen.
- 2. Das Trainerteam ist zuständig alle sportlichen Fragestellungen der Jugendabteilung, insbesondere für die Inhalte und die Organisation des Trainings, Trainingslagern und Teilnahme an Wettkämpfen.
- 3. Das Trainerteam wählt einen Cheftrainer sowie einen Vertreter unter Berücksichtigung der fachlichen Kompetenzen. Er soll einmal jährlich vom Trainerteam bestätigt oder neu gewählt werden.
- 4. Der Cheftrainer entscheidet über die altersklassenübergreifenden Trainingskonzepte und stimmt sich mit den anderen Jugendtrainern darüber ab.

 Der Cheftrainer entscheidet über den Wechsel der Trainingsgruppe von Jugendlichen außerhalb der regulären Altersklassen.
- 5. Jeder Trainer entscheidet für seine Trainingsgruppe über die Umsetzung der alters- und leistungsspezifischen Anforderungen aus dem übergreifenden Konzept.

§ 9 Die Finanzen der Jugendabteilung

- 1. Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln
- 2. Der geschäftsführende Vorstand stellt der Jugendabteilung zu Beginn eines Kalenderjahres ein Budget zur Verfügung, das nach Bedarf der Abteilung und der Haushaltslage festgelegt wird.

Von diesem Budget bestreitet die Jugendabteilung folgende Ausgaben:

- a. Trainingsmaterialien
- b. Startgelder bei Wettkämpfen, meist Altersklassenübergreifend
- c. gemeinschaftliche Aktivitäten

Weitere Ausgaben und Kosten übernimmt der Hauptverein in Abstimmung mit dem Jugendvorstand.

- 3. Über die Aufteilung der Mittel entscheidet allein der Jugendvorstand gemäß §6.3 dieser Ordnung.
- 4. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.



ASV -Jugendabteilung

Jugendordnung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde durch die Jugendversammlung am ... beschlossen und ist in Kraft getreten. Alle bisherigen Jugendordnungen traten damit außer Kraft.

Die Jugendordnung wird dem Vereinsvorstand zur Kenntnisnahme und Veröffentlichung vorgelegt.